

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Unternehmensverkauf und Versicherungen

Der Übergang der Betriebs- haftpflichtversicherung nach § 102 Absatz 2 VVG

Von Dr. Friedrich Isenbart und Christian Drave, LL.M.

Unternehmensverkauf und Versicherungen

Der Übergang der Betriebshaftpflichtversicherung nach § 102 Absatz 2 VVG

Unternehmen sind aufgrund ihrer geschäftlichen Tätigkeit vielfältigen Haftpflichtrisiken ausgesetzt. Ihre betrieblichen Haftpflichtrisiken versichern Unternehmen über Betriebshaftpflichtversicherungen. Versicherungsnehmer in der Betriebshaftpflichtversicherung ist der Unternehmensinhaber. Ihn trifft das Haftpflichtrisiko. Unternehmensinhaber können natürliche Personen, aber auch alle rechtsfähigen Organisationsformen sein.

Veräußert der Betriebsinhaber sein Unternehmen an einen Dritten oder wird ein Dritter aus einem anderen Grund Betriebsinhaber, so stellt sich die Frage, was dies für die Betriebshaftpflichtversicherung bedeutet. Das VVG enthält für diesen Fall in § 102 Absatz 2 eine Spezialregelung. Die Regelung wirft im Einzelfall Fragen auf und kann sowohl für den ursprünglichen Unternehmensinhaber als auch für den Übernehmenden mit Risiken verbunden sein.

1. Die Regelung des § 102 Absatz 2 VVG im Überblick

1.1 Wortlaut der Regelung

§ 102 Absatz 2 VVG bestimmt:

„Wird das Unternehmen an einen Dritten veräußert oder aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, tritt der Dritte an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. § 95 Absatz 2 und 3 sowie die Paragraphen 96 und 97 sind entsprechend anzuwenden.“

1.2 Regelungszweck des § 102 Absatz 2 VVG

§ 102 Absatz 2 VVG dient dem Zweck, Deckungslücken bei Unternehmensveräußerungen zu vermeiden. Der Versicherungsschutz soll kontinuier-

lich fortbestehen. Haftpflichtrisiko und Versicherungsschutz sollen nicht auseinanderfallen¹. Dazu tritt der Erwerber an die Stelle des Veräußerers. Der Erwerber wird im Wege des gesetzlichen Vertragsübergangs Versicherungsnehmer des laufenden Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages. Veräußert der Inhaber das Unternehmen, so erlischt die bestehende Versicherung also nicht etwa aufgrund Wegfalls des versicherten Interesses (vgl. § 80 Absatz 2 VVG), sondern geht nach der Spezialregelung des § 102 Absatz 2 VVG auf den Erwerber über.

§ 102 Absatz 2 VVG erfasst die *Veräußerung* eines Unternehmens als solche – also vor allem die Eigentumsübertragung auf den Erwerber in Erfüllung eines Kaufvertrages. Die Norm regelt ebenfalls die *Übernahme* des Unternehmens durch den Dritten in dem Fall, dass der Dritte zwar kein Eigentum am Unternehmen übertragen erhält, aber aufgrund eines anderen rechtlichen Verhältnisses (beispielsweise eines Pachtvertrages) in die Unternehmensleitung eintritt. § 102 Absatz 2 VVG behandelt beide Konstellationen gleich, weil den eintretenden Dritten insoweit das betriebliche Haftpflichtrisiko trifft.

¹ So bereits der *BGH* zu der inhaltlich entsprechenden Vorgängerregelung des § 151 Absatz 2 VVG a. F. in VersR 1966, 353 ff.

1.3 Rechtsfolgen gemäß § 102 Absatz 2 VVG

1.3.1 Übergang der Versicherung

Nach § 102 Absatz 2 VVG geht die Betriebshaftpflichtversicherung im Fall der Unternehmensübernahme auf den Übernehmer über. Nach der entsprechend anwendbaren Regelung des § 95 Absatz 3 VVG muss der Versicherer den Übergang der Versicherung erst gegen sich gelten lassen, sobald er davon Kenntnis erlangt.

1.3.2 Anzeigepflicht

Die Veräußerung bzw. die Übernahme des Unternehmens müssen der frühere Inhaber und der Unternehmer dem Versicherer anzeigen. Dies regelt § 102 Absatz 2 VVG durch einen Verweis auf § 97 VVG. Die Anzeige muss unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – erfolgen.

1.3.3 Mögliche Leistungsfreiheit des Versicherers bei Verletzung der Anzeigepflicht

Für Veräußerer und Erwerber besteht ein Risiko, wenn die Anzeige gegenüber dem Versicherer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt. Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte (vgl. § 97 Absatz 1 Satz 2 VVG). Wusste der Versicherer von der Veräußerung, so

schadet eine unterlassene oder verspätete Anzeige nicht.

Die Anzeigeobliegenheit besteht für Veräußerer und Erwerber gleichermaßen. Die Folgen einer Verletzung treffen jedoch allein den Erwerber, der möglicherweise ohne Versicherungsschutz ist. Insbesondere dem Erwerber ist daher anzuraten, durch vertragliche Regelung mit dem Veräußerer sicherzustellen, dass die Parteien der Anzeigeobliegenheit entsprechen.

1.3.4 Kündigungsmöglichkeiten für Versicherer und Erwerber

Der gesetzlich geregelte Vertragsübergang schränkt die Privatautonomie der Beteiligten ein. Das Gesetz bietet daher dem Versicherer und dem Erwerber die Möglichkeit, sich durch Kündigung vom Vertrag zu lösen. Die Kündigung muss binnen Monatsfrist erfolgen. Für den Versicherer beginnt die Frist mit der Kenntnis von der Veräußerung zu laufen. Für den Erwerber, der auch unverzüglich kündigen kann, kommt es für den Fristbeginn auf die Veräußerung an (vgl. im Einzelnen § 96 VVG).

1.3.5 Veräußerer und Erwerber haften für Prämienzahlungen

Nach dem entsprechend anwendbaren § 95 Absatz 2 VVG haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner für die Prämie, die auf die laufende Versicherungsperiode entfällt, in welcher der Erwerber in die Versicherung eintritt.

2. Die Übernahme des Unternehmens als Voraussetzung für den Übergang der Versicherung

Der Übergang der Betriebshaftpflichtversicherung nach § 102 Absatz 2 VVG setzt voraus, dass ein Dritter das Unternehmen übernimmt.

Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt eine Übernahme im Sinne des § 102 Absatz 2 VVG vorliegt. Dies ist Frage des Einzelfalls und sollte von den Beteiligten nach Möglichkeit vertraglich geregelt werden (vgl. unten 5.). Literatur und Rechtsprechung beantworten die Frage nach den Voraussetzungen und der Reichweite des § 102 Absatz 2 VVG nicht einheitlich.

2.1 Tatsächliche Übernahme des Unternehmens maßgebend

Nach dem Regelungszweck des § 102 Absatz 2 VVG dürfen Haftpflichtrisiko und Versicherungsschutz nicht auseinanderfallen. Die Betriebshaftpflichtversicherung knüpft daher an das Unternehmen als solches an. Denn das Haftpflichtrisiko trifft den jeweiligen Unternehmensinhaber.

Für die Frage, ob und wann ein Versicherungsübergang erfolgt, kommt es somit nach einhelliger Auffassung auf die *tatsächliche Übernahme* des Unternehmens durch den Dritten an. Maßgebend ist daher der Zeitpunkt, in welchem das Haftpflichtrisiko auf den Erwerber oder Übernehmer übergeht. Die Begriffe der Veräußerung und der Übernahme sind insoweit „untechnisch“

zu verstehen. Beispielsweise liegt keine Unternehmensveräußerung im Sinne des § 102 Absatz 2 VVG vor, wenn der Veräußerer sein verpachtetes Unternehmen zwar veräußert, jedoch kein Pächterwechsel stattfindet. Dann fehlt es an einer tatsächlichen Übernahme des Unternehmens. Andererseits liegt eine Übernahme vor, wenn ein Pächterwechsel tatsächlich erfolgt, der zugrundeliegende Pachtvertrag aber unwirksam ist.

2.2 Fortführung des Unternehmens erforderlich

§ 102 Absatz 2 VVG setzt nach seinem Schutzwirkung voraus, dass der Dritte das Unternehmen gewissermaßen „zum Betrieb“ übernimmt. Der eintretende Dritte ist nur dann schutzbedürftig, wenn auch tatsächlich ein Betriebshaftpflichtrisiko besteht und verbleibt, welches auf ihn übergehen kann. Nach weit verbreiteter Ansicht muss ein ausreichender Zusammenhang mit dem veräußerten Betrieb bestehen. Eine lückenlose Unternehmensfortführung ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist, ob das betriebliche Haftpflichtrisiko fortbesteht und nunmehr den Erwerber trifft. Denn auch ohne eine Veräußerung kann ein Unternehmensinhaber seinen Betrieb (beispielsweise die Produktion) unterbrechen, ohne dass dies einen Einfluss auf den Versicherungsschutz unter der Betriebshaftpflichtversicherung hätte. Auch im Unterbrechungszeitraum können Haftpflichtrisiken bestehen (z.B. ausgehend von Betriebseinrichtungen oder -grundstücken). Dasselbe gilt auch für den Fall, dass ein Erwerber nach §

102 Absatz 2 VVG in den Versicherungsvertrag eintritt.

An einer Unternehmensfortführung fehlt es beispielsweise, wenn der Dritte das Unternehmen zerschlägt und nicht weiterbetreibt oder wenn er den übernommenen Betrieb nicht als solchen fortführt, sondern dem eigenen Betrieb einverleibt. Dasselbe gilt für eine Schließung und Neugründung.

2.3 Bestimmung des Unternehmensinhabers

Das betriebliche Haftpflichtrisiko eines Unternehmens trifft den Unternehmensinhaber. Bestehen Probleme bei der Bestimmung des Unternehmensinhabers, so kann auf Indizien zurückgegriffen werden. Wesentliche Indizien sind insbesondere die Namensführung auf Firmenschild und Geschäftspapieren² und das Auftreten als Betriebsinhaber nach außen im Geschäftsverkehr.

Nicht jeder Wechsel in der Führung oder Leitung des Betriebes führt zu einem Unternehmensübergang. Wechselt beispielsweise lediglich die Geschäftsleitung, nicht aber der Inhaber, so liegt keine Übernahme im Sinne des § 102 Absatz 2 VVG vor; es geht kein Haftpflichtrisiko auf einen anderen Unternehmensinhaber über. Eine neue

² Vgl. *Littbarski* in Münchener Kommentar zum VVG, 1. Auflage 2011 § 102 VVG, Rn. 101 m.w.N.

Geschäftsleitung ist vielmehr nach § 102 Absatz 1 VVG mitversichert.

3. Einzelfälle und Abgrenzungen

3.1 Beispiele für Unternehmensveräußerungen

3.1.1 Aufnahme eines Mitgesellschafters durch Einzelunternehmer

Nimmt ein Einzelunternehmer einen Gesellschafter auf, so es entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist die GbR als (teil-) rechtsfähig anzusehen³. Die Gesellschaft wird Unternehmensinhaberin und damit Versicherungsnehmerin. Die Aufnahme eines Mitinhabers führt zu einer Veräußerung im Sinn des § 102 Absatz 2 VVG, ein Ausscheiden des bisherigen Betriebsinhabers ist nicht erforderlich.⁴

3.1.2 Betriebsübertragung von Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf GmbH

Betreibt eine GbR ein Unternehmen und überlässt sie das Unternehmen dann einer zum Zweck der Betriebsfortführung gegründeten GmbH, so liegt darin ein Übergang im Sinne des § 102 Ab-

satz 2 VVG. Denn eine andere Gesellschaft wird Unternehmensinhaber.

3.1.3 Abschluss eigener Versicherung nach erfolgter Übernahme

Teilweise wird vertreten, eine Anwendung des § 102 Absatz 2 VVG komme nicht in Betracht, wenn der Verpächter nach erfolgter Verpachtung und Betriebsübergabe (also nach tatsächlicher Unternehmensübernahme) selbst eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließt.

Dies bedarf der Klarstellung. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen treten die Rechtsfolgen nach § 102 Absatz 2 VVG von Gesetzes wegen im Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme ein (vergleiche oben), der Pächter tritt in die Versicherung ein. Darauf hat ein späterer Neuabschluss einer (weiteren) Betriebshaftpflichtversicherung durch den Verpächter oder den Pächter keinen Einfluss. Die Folge eines Neuabschlusses wäre eine Mehrfachversicherung. Eine unerwünschte Mehrfachversicherung können die Beteiligten durch vertragliche Regelungen und schlussendlich durch die bestehende Kündigungsmöglichkeit vermeiden.

Voraussetzung für den Übergang der Versicherung nach § 102 Absatz 2 VVG ist aber, dass die Versicherung bereits tatsächlich besteht. Übernimmt der Pächter zunächst den Betrieb und schließt der Verpächter erst dann die Betriebshaftpflichtversicherung ab, so ist dies kein Fall des § 102 Absatz 2 VVG. Denn bei Übernahme

³ Vergleiche *BHG* Urteil vom 29 Januar 2001 in: *NJW* 2001, 1065 ff.

⁴ So bereits mit anderer Begründung als der hier zuvor angeführten, *BGH* in: *NJW* 1961, 2304 ff.

bestand noch keine Versicherung. Versicherungsnehmer wird dann der vertragsschließende Verpächter, der die Versicherung für Rechnung des Pächters abschließt.⁵

3.2 Beispiele für das Nichtvorliegen einer Unternehmensveräußerung

3.2.1 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Die Kapitalgesellschaft ist rechtlich verselbstständigt. Sie ist selbst Unternehmensinhaberin und Versicherungsnehmerin. Eine Veränderung in der Gesellschafterstruktur durch die Übertragung von Anteilen hat keine Auswirkungen auf diese Eigenschaft. Versicherer können aber eine dem § 102 Absatz 2 VVG entsprechende vertragliche Regelung mit dem Versicherungsnehmer – der Kapitalgesellschaft – treffen (sogenannte „change of control-Klausel“).

3.2.2 Eingliederung des Unternehmens in vorhandenen Betrieb des Übernehmers

Gliedert der Übernehmer den Betrieb in den eigenen Betrieb ein, so scheidet die Anwendung des § 102 Absatz 2 VVG am Merkmal der Fortführung des Betriebes. Ein ausreichender Zusammenhang mit dem ursprünglichen, versicherten Betrieb fehlt. Für das Risiko des Erwerbers besteht gegebenenfalls Deckung unter der bereits

für seinen Betrieb bestehende Betriebshaftpflichtversicherung.⁶

3.2.3 Gesellschafterwechsel bei Personenhandelsgesellschaften

Ein Gesellschafterwechsel bei Personengesellschaften führt nicht zu einer Veräußerung im Sinne des § 102 Absatz 2 VVG. Versicherungsnehmerin ist die Gesellschaft als Risikoträgerin. Dass ein eintretender Gesellschafter möglicherweise persönlich für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet (vergleiche § 128 HGB), ändert nichts an der Stellung der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin. Ein Vertragsübergang findet nicht statt. Gesellschafter können nach § 102 Absatz 1 VVG mitversichert sein.

4. Vertragliche Regelungen angezeigt

Im Zusammenhang mit § 102 Absatz 2 VVG sollten die Beteiligten verschiedene Aspekte beachten und – sofern erforderlich – vertraglich regeln. Dies ist grundsätzlich möglich, denn § 102 Absatz 2 VVG ist abdingbar.

4.1 Veräußerer und Erwerber

Veräußerer und Erwerber können Zeitpunkt und Modalitäten der Unternehmensveräußerung ver-

⁵ Vgl. zu diesem Fall *BGH* in: NJW 1965, 758.

⁶ Es kann sich insoweit um eine Erhöhung oder Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 3.1 Absatz 2 AHB 2008 beziehungsweise um eine Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3 und 4 AHB 2008 handeln

traglich festlegen. Da eine Verletzung der Anzeigebliedigkeit nur für den Erwerber negative Konsequenzen hat, muss der Erwerber die Anzeige selbst vornehmen oder sich die Vornahme durch den Veräußerer bestätigen lassen. Der Veräußerer hat seinerseits ein Interesse daran, nicht mehr Prämienschuldner zu sein.

4.2 Versicherer und Veräußerer

Versicherer und Veräußerer können die Regelung des § 102 Absatz 2 VVG grundsätzlich ausschließen. Die Norm ist abdingbar. Durch Subsidiaritätsklauseln können die Parteien Mehrfachversicherungen vermeiden.

Gibt der frühere Betriebsinhaber sein Unternehmen auf, so sollte er eine Nachhaftungsversicherung abschließen um Deckungslücken zu vermeiden.

5. Fazit

Um Deckungslücken zu vermeiden, regelt § 102 Absatz 2 VVG den gesetzlichen Übergang der Betriebshaftpflichtversicherung. Maßgeblich für den Übergang ist die tatsächliche Übernahme des Unternehmens. Diese festzustellen ist Frage des Einzelfalles und kann problematisch sein. Unklarheiten oder Risiken können die Beteiligten durch vertragliche Regelungen ausschließen.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 05/2012.

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:



Christian Drave, LL.M.

Rechtsanwalt
Master of Insurance Law
Fachanwalt für Transport- und
Speditonsrecht

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 43
christian.drave@wilhelm-rae.de



Dr. Friedrich Isenbart

Rechtsanwalt

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 21
friedrich.isenbart@wilhelm-
rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Sechzehn Berufsträger an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in Chicago, New York, London, Paris, Rom, Warschau und Brüssel. Mit seinen internationalen Kooperationspartnern bietet Wilhelm die Expertise zur Lösung grenzüberschreitender Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten, M&A-Transaktionen sowie internationaler Großprojekte.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

